

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Stralsunder Judo Club e. V.“, im folgendem SJC genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer VR 474 eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes der Hansestadt Stralsund e.V.(SBHST), des Kreissportbundes Vorpommern-Rügen e.V. (KSB) und des Judoverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (JVMV) als Fachverband.
- (5) Der Verein führt folgendes Logo: siehe Anlage

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Judosports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) ¹Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen, Veranstaltungen, Wettkämpfe und Leistungen und soweit notwendig, durch Schaffung sportlicher Anlagen und Einrichtungen sowie deren Pflege verwirklicht.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) ¹Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.^{a)}
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der SJC hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (3) ¹Fördernde Mitglieder des SJC können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. ²Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Rede- aber kein Stimmrecht.
- (4) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des SJC besonders verdient gemacht haben.²Ehrenmitglieder werden durch den BGB-Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit berufen. ³Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Rederecht

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft in den SJC ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den BGB-Vorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der/s gesetzlichen Vertreter/s, die/der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung, sofern nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei einem BGB-Vorstandsmitglied eine Ablehnung erfolgt.
- (4) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied in den SJC besteht nicht.
- (5) ¹Der BGB-Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ²Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste bzw. für juristische Personen bei Insolvenz.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. ³Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. ⁴Ein Sonderkündigungsrecht ohne Fristen in besonderen Fällen steht dem Satz 3 nicht entgegen.
- (3) ¹Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt,
 - b) ¹ die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,² Abs.(3) Satz 1 a) und b) gelten auch für Ehrenmitglieder (§3 (4) Satz 2 steht dem nicht entgegen). ³Für fördernde Mitglieder beendet die Mitgliedschaft automatisch, wenn hintereinander zwei Jahre keine ideelle oder materielle Unterstützung des Vereins erfolgte.
- (4) ¹Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, aufzufordern. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. ⁴Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁵Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁶Der Vorstand hat binnen einen Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Berufung entscheidet.
- (5) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde. ³Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (6) ¹Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. ²Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 6
Vereinsstrafen

- (1) ¹Ein Mitglied, welches sich vereinschädigend verhält, kann mit einer Vereinsstrafe belegt werden. ²Das Nähere regelt eine Strafordnung, welche vom BGB-Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (2) Als Vereinstrafe kommt in Betracht:
 - a) der nicht nur vorübergehende Ausschluss vom Trainingsbetrieb; b) die Rüge; c) die Geldbuße; d) der vorübergehende oder teilweise Entzug von Mitgliedschaftsrechten; e) die Aberkennung von Ehrenämtern; f) der Ausschluss.
- (3) ¹Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist die Mitgliederversammlung. ²Die Regelung in § 5 Abs. 3 dieser Satzung steht dem nicht entgegen. ³Vor Verhängung einer Strafe muss der Betroffene gehört werden; es genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. ²Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- (5) ¹Der nur vorübergehende Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb kann bei wiederholtem unsportlichem Verhalten vom jeweiligen Trainer vor Ort mündlich ausgesprochen werden. ²Er hat den BGB-Vorstand darüber zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung des Trainers aufheben oder bestätigen. ⁴Das betreffende Mitglied ist von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten. ⁵Die dem Mitglied zustehenden Rechtsmittel, insbesondere das Recht der sofortigen Beschwerde beim Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit bei einem anderen BGB-Vorstandsmitglied, bleiben unberührt.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. ²Außerdem werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. ³Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. ³Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Höhe und Zahlungsmodalitäten von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Mahngebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen in der Gebührenordnung unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) ¹Der BGB-Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ermäßigen oder ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ²Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag an den BGB-Vorstand des Vereins zu richten, aus dem Gründe für eine Ermäßigung, einem Erlass oder einer Stundung hervorgehen. ³Diese sind entsprechend glaubhaft zu machen.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an Trainingstagen im Verein zu den entsprechenden Übungsstunden Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins und der jeweiligen Fachverbände teilzunehmen.
- (2) ¹Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. ²Bei einem vorsätzlichen und schweren Verstoß gegen diesen Grundsatz oder bei wiederholtem, wenn auch nur leichtem Verstoß gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. ³Die Regelungen des § 5 im Übrigen bleiben darüber hinaus unberührt.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein bestehenden Ordnungen zu beachten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vereins haben das Vermögen pfleglich zu behandeln, insbesondere mit Sportgeräten des Vereins sorgsam umzugehen. ²Bei Veranstaltungen des Vereins in Stätten gleich welcher Art, die nicht dem SJC gehören, haben alle Mitglieder die jeweiligen fremden Hausordnungen zu beachten und zu befolgen.
- (5) In den Fällen des § 5 Abs. 1, außer im Falle des Todes, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und Umlagen bis zum 31.12. für das laufende Kalenderjahr unberührt.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht eines Vereinsmitglieds setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand;
 - b) den erweiterten Vorstand
- (2) der Verwaltungsrat;
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 10
Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins iSv § 26 BGB (im folgenden BGB-Vorstand genannt) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) ¹Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten. ² Außergerichtlich bei Geschäften mit einem Wert bis zu EUR 500,00 genügt die Vertretung durch ein BGB-Vorstandsmitglied; vorrangig ist die Vertretung durch den Vorsitzenden. ³ Darüber hinaus sind zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes für eine rechtsgeschäftlich wirksame Vertretung notwendig. ⁴ Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,- die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

§ 11
Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich übertragen sind. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Erlass von Ordnungen, soweit nicht der Mitgliederversammlung übertragen.
- (2) ¹ Ordnungen des Vereins sind nach dem für den jeweiligen Erlass notwendigen Verfahren vom geschäftsführenden Vorstand auszufertigen und in eine entsprechende Sammlung aufzunehmen. ² Ordnungen sind vom Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
- (3) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der BGB-Vorstand eine Beschlussfassung mit dem erweiterten Vorstandes herbeiführen.

§ 12

Zusammensetzung und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- a) Pressewart,
Der Pressewart ist verantwortlich für die Führung und Gestaltung der Vereinshomepage sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Bild und Ton.
 - b) Jugendwart
¹Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen den minderjährigen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. ²Er ist verantwortlich für die Planung und Gestaltung von Maßnahmen mit Minderjährigen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes. ³Vor der Durchführung von Maßnahmen ist vom BGB-Vorstand das Einverständnis einzuholen.
 - c) sportlichem Leiter
Der sportliche Leiter ist für die Organisation des Wettkampfbetriebes verantwortlich.

§13

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. ⁵Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts, der mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden kann. ⁶Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁷Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes sind zulässig.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen werden. ²Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ³Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich als Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführe und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Diese Verfahren gelten auch auf Sitzungen des BGB-Vorstandes.

§ 15

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Trainern.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei BGB-Vorstandmitglieder und drei andere Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind. ²Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 14 der Satzung entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste, sowie bei Ausschluss;
 - (b) und die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 17

Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied). ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Mitglied darf aber nicht mehr als zwei Stimmen anzeigen. ⁶Das Schriftstück ist dem Protokoll beizufügen. ⁵Die Vertretung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage der Bevollmächtigung nachzuweisen.
- (2) ¹Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. ²Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren; das Nähere regelt eine Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

© Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung oder des Zweckes des Vereins;
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ausschließungsbeschlusses des Verwaltungsrates;
 - (f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
 - (g) Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers; das nähere regelt eine Kassenprüferordnung, welche von Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen wird.
 - (h) in den Fällen des § 5 Abs.4, Satz 6 und des § 6 Abs. 3 und 4;
 - (i) (i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - (j) in sonstigen Fällen, die für das Wohl des Vereins von entscheidender Bedeutung sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch einfachen Beschluss jede Entscheidung betreffend den Verein an sich zu ziehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)¹ Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom BGB-Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der SJC in der Trainingsstätte und für alle Stimmberechtigten zusätzlich schriftlich per Brief oder e-mail. ⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. Aushangs folgenden Tag. ⁴Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. ⁵Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2)¹Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über diese Anträge und Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3)¹Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern sind schriftlich ausformuliert, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung, beim Vorstand einzureichen (Ausschlussfrist).
²Der Vorstand hat derartige Anträge den Mitgliedern des Vereins sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

- (1)¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, vorrangig durch den Vorsitzenden geleitet.
²In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestellen.
³Sind Satz 1 und 2 nicht erfüllt, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ⁴Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und vorheriger Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2)¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und dieser Antrag nicht von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zurückgewiesen wird.
- (3)¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4)¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit seiner abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. ³Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁴Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. ⁵Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung hierzu der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
⁶Über Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung entscheidet die 3/4-Mehrheit.
- (5)¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. ⁵Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. , Jugendvertreter mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (6)¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Der Versammlungsleiter hat gegenzuzeichnen.

- (7)¹Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. ²Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20 ***Datenschutz***

- (1) Auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein nur, soweit dieses zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 21 ***Besondere Rechte, Vorteile, Entschädigungen***

- (1) Besondere Rechte und Vorteile werden an Mitglieder nicht gewährt, die sich nicht ausdrücklich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) ¹Trainerentgelte werden nur nach entsprechender Vereinbarung gezahlt. ² Entgelte müssen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins entsprechen. ³Absatz 1 ist zu beachten. ⁴Die Höhe der Trainerentgelte kann in einer entsprechenden Ordnung vom Vorstand festgelegt werden.
- (3) ¹Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen in Bezug zur Tätigkeit des Vereins standen. ²Aufwandsentschädigungen dürfen der Höhe nach den Betrag der tatsächlichen Aufwendung nicht überschreiten. ³Sind Aufwendungen nicht genau bezifferbar, sind zur Berechnung des Aufwandes die üblichen Entschädigungsgrößen anzusetzen.
- (4) ¹Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. ²Über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

22 ***Haftungsbeschränkungen***

- (1) ¹Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Stellt ein Mitglied des Vereins oder ein Dritter dem SJC ein ihm oder einem Dritten gehörendes KFZ als Transportmittel gleich welcher Art unentgeltlich zur Verfügung übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
- (3) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zu Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein Anspruch aus Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23
Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Sports.

§23
Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften:

Bergmann, Henry
Vorsitzender

Palm, Peter
Schatzmeister

Anmerkung:

Eintrag in das Vereinsregister: 02.03.2015